

**Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: 22.11.2016  
Antragsnr.: 172/2016  
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen  
Zust. Referat: III/30  
mit Referat:

**erlanger linke**  
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 21.11.2016

**Begrenzung der Miete in Gemeinschaftsunterkünften auf den Mietspiegel  
Änderungsantrag zu TOP 18 der Stadtratssitzung am 24.11.2016**

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Wir stellen den Antrag, dass erwerbstätigen Geflüchteten in **allen** Gemeinschaftsunterkünften **höchstens** der ortsübliche Mietzins gemäß dem aktuellen Mietspiegel berechnet wird, um unbillige Härten für die geflüchteten Menschen zu vermeiden.

§ 5 Abs. 2 der geplanten Gebührensatzung eröffnet diese Vorgehensweise, diese Auslegung soll verbindlich festgeschrieben werden.

Zur Begründung verweisen wir auf den beiliegenden Brief des AK Politik der Erlanger Flüchtlingshilfe.

Es handelt sich hier nicht um ein theoretisches Problem: Es gab in mindestens einem Fall bereits eine Aufforderungen an BewohnerInnen in Gemeinschaftsunterkünften, die dort „zu hohen“ Mietkosten zu senken, also aus der GU auszuziehen. Es besteht also Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann  
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn  
(Stadtrat)



Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen  
EFIE e.V., Arbeitskreis Politik  
[AK.Politik@EFIE-Erlangen.de](mailto:AK.Politik@EFIE-Erlangen.de)  
Erlangen, 20.11.2016

Betr.: Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Sozialbeirat 15.11.2016)

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,  
Sehr geehrte Frau Dr. Preuß,  
Sehr geehrte Stadträte,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15.11.2016 wurde im Sozialbeirat die Erhöhung der Gebühren für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen beschlossen.

Da einige der geflüchteten Menschen bereits während des Asylverfahrens eine Arbeitsgenehmigung erhalten, müssen sie von ihrem Gehalt auch die Kosten der Unterkunft (ganz oder teilweise) bestreiten. Dies könnte dazu führen, dass bei einigen GUs zukünftig Beträge bezahlt werden müssen, die in keinem Verhältnis zu dem zur Verfügung gestellten Wohnraum stehen.

Beispiele:

- Für **eine** Person, in einem ½ Containerzimmer (ca. 6-7 m<sup>2</sup>) mit Gemeinschaftsküche & Bad (für ca. 30-40 Bewohner) werden nach der neuen Satzung 278 € Unterkunftsgebühr berechnet, dies entspricht einer Miete von ca. **39-46 €/m<sup>2</sup>**
- Für **drei** Personen in einem Containerzimmer (ca. 12-14 m<sup>2</sup>), mit Gemeinschaftsküche & Bad (für ca. 30-40 Bewohner) werden nach der neuen Satzung 472 € Unterkunftsgebühr berechnet, dies entspricht einer Miete von ca. **33-39 €/m<sup>2</sup>**
- Für **vier** Personen in einem Zimmer (ca. 20 m<sup>2</sup>) in einem ehemaligen Gasthof mit Gemeinschaftsküche werden nach der neuen Satzung 569 € Unterkunftsgebühr berechnet. Dies entspricht einer Miete von ca. **28 €/m<sup>2</sup>**
- Für **sechs** Personen in einem Zimmer (ca. 20 m<sup>2</sup>) in einem Industriegebäude mit Gemeinschaftsküche & Bad werden nach der neuen Satzung 763 € Unterkunftsgebühr berechnet. Dies entspricht einer Miete von ca. **38 €/m<sup>2</sup>**

Selbst bei Berücksichtigung des hohen Mietpreisniveaus in Erlangen liegen die oben beispielhaft berechneten Unterkunftsgebühren weit über dem Erlanger Mietspiegel und sind daher zweifelsohne als unbillig und extreme Härte gegenüber den betroffenen Menschen einzustufen, die bereits einen wichtigen Integrationsschritt, nämlich Erwerbstätigkeit, vollzogen haben und auch durch die Entrichtung von (Lohn-)Steuern einen Beitrag zu unserer Gesellschaft leisten.

Die angestrebte Angleichung der städtischen Gebührensatzung unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von Bewohnern staatlicher und kommunaler Flüchtlingsunterkünfte erscheint unseres Erachtens fragwürdig, da hier letztendlich eine Angleichung an staatlich legitimierte Ungerechtigkeit vorgenommen wird.

Um unbillige Härten für die geflüchteten Menschen (sowohl im Asylverfahren als auch für Anerkannte, die noch in einer GU leben) zu vermeiden, regen wir an, dass erwerbstätigen Geflüchteten in **allen** GUs **höchstens** der ortsübliche Mietzins gemäß dem aktuellen Mietspiegel berechnet wird. § 5 Abs. 2 der geplanten Gebührensatzung eröffnet diese Vorgehensweise.

Auch für Anerkannte, welche noch in den von Eigentümern betriebenen GUs wohnen, sind die Aufforderungen zur Übernahme der Unterkunfts-kosten (z.B. für 2 Personen, 1 Zimmer, 1.200,-€), nicht zu erfüllen.

In Augsburg findet die Caritas für diese Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes (DVAsyl), deutliche Worte „*Radikale Erhöhung mit "Mietwucher" gleichzusetzen*“ (Quelle: <http://www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Wie-eine-Familie-dem-Mietwucher-in-der-Asyl-Unterkunft-ausgesetzt-ist-id39727877.html> )

Über eine wohlwollende Prüfung unserer Anregung würden wir uns freuen

Mit freundlichen Gruß

efie AK Politik  
Sissi Bankel,  
Yannic Eiche,  
Uli Heldmann,  
Ingrid Kagermeier,  
Nicola Nemeth,  
Liz Nicholson,  
Georg Schneider,  
Dr. Michael Schöttler,  
Anja Schwarz,  
Heinz Szabo,  
Klaus Waldmann,  
Annika Zeddel

cc: AIB; EN; efie, bay. Flüchtlingsrat; Prof. Dr. Petra Bendel